

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache  
20(4)417 F



Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport

Uta Schöneberg  
Referatsleiterin

Hannover, 19.04.2024

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 22. April 2024**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Drs. 20/10406**

sowie

**zum Antrag der Fraktion der CDU / CSU „Die Bundespolizei weiter stärken“, Drs. 20/4881**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes sieht eine umfassende Überarbeitung der Regelungen des Bundespolizeigesetzes über die Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei vor. Mit an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepassten Eingriffsschwellen und rechtsstaatlichen Sicherungen, einer Reihe von neuen, bislang so nicht oder nicht ausdrücklich geregelten Befugnissen sowie einer Neuordnung des Datenschutzregimes handelt es sich um eine weitreichende Überarbeitung des Gesetzes. Diese zeichnet zu einem großen Teil Entwicklungen nach, die im Bereich der Gefahrenabwehr in den Polizeigesetzen der Länder und im BKAG bereits zu umfangreichen Rechtsänderungen geführt haben.

Von wesentlichen Änderungen der Aufgaben der Bundespolizei sieht der Entwurf ab. Allerdings **entfällt in § 1 Abs. 3 des Entwurfs** die im bisherigen Absatz 2 geregelte Beschränkung der Aufgaben der Bundespolizei auf diejenigen **Aufgaben, die ihr durch das Bundespolizeigesetz oder vor dem 01.11.1994 durch andere Bundesgesetze übertragen werden bzw. wurden**. Laut Begründung handelt es sich um eine zwingende Folgeänderung zu dem im Zuge der Novellierung veränderten Aufgabenzuschnitt der Bundespolizei. Der Versuch einer einfachgesetzlichen Festschreibung des Status quo im bisherigen § 1 Abs. 2 war im Jahr 1994 auf Initiative des Bundesrates in das Gesetz zur Neuregelung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes aufgenommen worden und sollte einer weiteren Ausweitung des Aufgabenbestandes der damals noch nicht so benannten Bundespolizei entgegenwirken. Eine Begrenzung der Aufgaben – oder jedenfalls eine sehr kritische Prüfung jeder neuen Aufgabenzuschreibung – ist weiterhin

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf [www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de) unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
**Achtung: Neue Anschrift**  
Schiffgraben 12  
30159 Hannover

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-6550

E-Mail  
[poststelle@mi.niedersachsen.de](mailto:poststelle@mi.niedersachsen.de)

Bankverbindung  
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55  
BIC: NOLA DE 2H



ein Anliegen, um die Polizeihochheit der Länder und die bewährte Rolle der Polizeien der Länder als umfassend zuständige Polizeibehörden zu wahren und Mehrfachzuständigkeiten, Unklarheiten über die Aufgabenwahrnehmung oder Erschwernisse bei der Zusammenarbeit zwischen Länderpolizeien und Bundespolizei zu vermeiden. Hierzu war die einfachgesetzliche Regelung, die ihrerseits durch einfaches Bundesrecht geändert werden kann, jenseits einer Programm- und Warnfunktion aber nie geeignet. Rechtliche Grenze von Aufgabenübertragungen auf die Bundespolizei – gleich ob durch das Bundespolizeigesetz oder durch andere Bundesgesetze – ist allein das Grundgesetz. Das Entfallen der bisherigen einfachgesetzlichen Beschränkung der Aufgabenübertragung ist deshalb zunächst unproblematisch. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 28.01.1998 (2 BvF 3/92) klar ausgesprochen, dass die Bundespolizei nicht zu einer allgemeinen, mit den Landespolizeien konkurrierenden Polizei ausgebaut werden darf. Hieran sind alle Änderungen zu messen.

In **§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs** ist für die Küste eine Ausweitung des Grenzgebiets von bislang 50 km ab der seewärtigen Begrenzung auf 80 km vorgesehen. Die bisherige 50-km-Zone hatte nicht überall gewährleistet, dass das Grenzgebiet überhaupt bis an das Festland heranreicht. Insofern ist gegen die Ausweitung kein Einwand zu erheben. Es bleibt allerdings bei der nicht gerade allgemein verständlichen Bestimmung des Grenzgebiets anhand des Verlaufs der seewärtigen Begrenzung. Eine Zuordnung zum Grenzgebiet im Küstenbereich ist weiterhin nur mit Spezialkenntnissen möglich. Es wäre wünschenswert, wenn hier eine besser nachvollziehbare Regelungstechnik gefunden würde.

Bei der **Strafverfolgung** bleibt es nach **§ 13 des Entwurfs** bei den bestehenden Zuständigkeiten der Bundespolizei. Die Bundespolizei soll weiterhin vor allem Vergehen verfolgen, soweit diese mit Bezug zu ihren Aufgaben als Grenzschutz oder als Bahnpolizei begangen werden oder Maßnahmen auf See außerhalb des deutschen Küstenmeeres erforderlich machen. Daneben ist sie für die Verfolgung nur bestimmter Verbrechen zuständig.

Ein Verzicht auf die Differenzierung nach der Schwere der Straftat zugunsten des Sachzusammenhanges – d.h. eine Ausweitung der Strafverfolgungszuständigkeit der Bundespolizei auch auf **Verbrechen**, soweit sie den in § 13 genannten Voraussetzungen unterfallen – wäre zwar denkbar. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU fordert dies mit der Begründung, die Bundespolizei sei in diesen Fällen näher an der Sache. Das Argument der Sachnähe lässt sich allerdings in zwei Richtungen nutzen – zugunsten einer Strafverfolgung durch die Bundespolizei, weil eine Straftat einen sachlichen oder örtlichen Zusammenhang zu ihren Spezialaufgaben aufweist, oder zugunsten der Landespolizei, weil es auf den Zusammenhang einer Straftat zur Kriminalitätsslage vor Ort und zu den in der Bearbeitung der Landespolizei befindlichen Delikten ankommt. Insgesamt erscheint es sachgerecht, die Verfolgung von Verbrechen generell bei den Ländern zu belassen. Die Polizeien der Länder verfügen auf dem Gebiet der Strafverfolgung über umfassende Erfahrung, etablierte Strukturen – auch im Zusammenspiel mit den Staatsanwaltschaften – und eine entsprechende Ausstattung. Eine Zersplitterung der Strafverfolgungszuständigkeiten sollte vermieden werden.

Die mehrfach diskutierte und im Antrag der Fraktion der CDU/CSU aufgegriffene Einführung einer **gekorenen Strafverfolgungszuständigkeit**, bei der die Bundespolizei im Einzelfall auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft tätig werden könnte, begegnet erheblichen Bedenken. Sie

könnte zu Unklarheiten bei der Aufgabenverteilung, Erschwernissen im Informationsfluss und Einbußen beim Überblick der Länderpolizeien über die Kriminalitätslage führen. Eine vergleichbare Regelung besteht bereits in § 4 Abs. 1 Satz 2 BKAG, nach dem die Staatsanwaltschaft dem Bundeskriminalamt die Ermittlungen einer sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen kann. Die praktischen Folgen einer Parallelregelung zugunsten der Bundespolizei wären voraussichtlich deutlich gravierender. Im Unterschied zum BKA verfügt die Bundespolizei über Dienststellen im gesamten Bundesgebiet. Das bedeutet, dass ganz andere Parameter für die praktischen Möglichkeiten einer Übertragung von Strafermittlungen wirksam würden und die in Betracht kommenden Fälle, Anlässe und Umstände, bei denen eine Staatsanwaltschaft eine Aufgabenübertragung in Betracht ziehen könnte, zahlreicher und vielfältiger wären als bei einer Übertragung von Strafermittlungen auf das Bundeskriminalamt. Eine solche Möglichkeit könnte zum Einfallstor für weitreichende Aufgabenverschiebungen werden. Es ist außerdem zweifelhaft, ob eine solche sachlich nicht eingegrenzte Form der Zuweisung von Strafverfolgungszuständigkeiten von den Kompetenztiteln aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 und Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz gedeckt wäre.

Der **zweite Abschnitt des Entwurfs** regelt ab § 15 die Befugnisse, die der Bundespolizei bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zustehen. Wie im geltenden Recht fehlt es an einem durchgängigen und normklaren **Bezug dieser Befugnisse auf den Aufgabenbestand der Bundespolizei**. An vielen Stellen wird dieser Bezug ausdrücklich hergestellt: Die Befugnisgeneralklausel des § 15 Abs. 1 sieht vor, dass die Bundespolizei „zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 3 bis 6 sowie nach den §§ 2 bis 8“ die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen kann. In der Datenerhebungsgeneralklausel des § 22 Abs. 1 wird die Bundespolizei ermächtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 3 bis 6 sowie §§ 2 bis 8 personenbezogene Daten zu erheben. Ein weiteres Beispiel sind die besonderen Mittel der Datenerhebung, soweit diese nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 zur Verhütung von Straftaten eingesetzt werden können. Hier stellen die Eingriffsschwellen jeweils auf die künftige Begehung von Straftaten nach § 13 Abs. 1 ab, d.h. auf diejenigen Straftaten, zu deren Verfolgung die Bundespolizei aufgrund der Sachnähe zu den ihr übertragenen Aufgaben berufen ist. Bei den gefahrenbezogenen Eingriffsschwellen ist dies aber nicht immer der Fall. So können besondere Mittel der Datenerhebung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 eingesetzt werden „zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für den Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, insbesondere von Sachen im Sinne von § 315 Abs. 1 Nr. 1 und § 316b Abs. 1 Nr. 1 StGB“. Auch hier gilt, dass die Bundespolizei nur zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben tätig werden darf, denn Befugnisse werden stets zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben gewährt, auch wenn dies nicht ausdrücklich so benannt ist. Durch die mehrheitlich ausdrückliche Bezugnahme auf die übertragenen Aufgaben ist dieser Zusammenhang an den Stellen, an denen es an einer entsprechenden Aussage fehlt, begründungsbedürftig, denn allgemeine Auslegungsregeln lassen zunächst erwarten, dass das Fehlen der ausdrücklichen Bezugnahme jeweils bedeutet, dass die Regelung hier gerade nicht gelten soll. Möglicherweise ergibt sich aus § 15 Abs. 1 letzter Halbsatz – die Bundespolizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, soweit nicht dieses Gesetz die Befugnisse der Bundespolizei „innerhalb ihrer Aufgabenwahrnehmung“ besonders regelt – eine allgemeine Beschränkung auch der speziellen Befugnisnormen auf die Aufgabenzuweisung. Sinnvoll wäre hier die Einfügung einer klaren Regelung in einem eigenen Absatz.

**§ 23 Abs. 2 des Entwurfs** ergänzt die Befugnis zur **Schleierfahndung** um eine Anti-Diskriminierungsklausel sowie die Pflicht, auf Verlangen eine Bescheinigung über die Kontrolle – ggf. auch in Papierform – auszustellen und auf das entsprechende Recht hinzuweisen.

Das **Diskriminierungsverbot** besagt, dass zu befragende Personen nicht ohne einen sachlichen, durch den Zweck der Maßnahme gerechtfertigten Grund anhand eines Merkmals aus Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz ausgewählt werden dürfen. Diese Regelung verändert die rechtlichen Voraussetzungen für die Schleierfahndung nicht, das Verbot ergibt sich ohne weiteres aus dem Gleichheitssatz, Artikel 3 GG, sowie den Grundrechten auf allgemeine Handlungsfreiheit und auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 GG. Erforderlich ist eine ausdrückliche Regelung daher nicht. Sie trägt auch in der gewählten Formulierung eher nicht zur Eingrenzung der notwendigerweise weit und ausfüllungsbedürftig gefassten Eingriffsvoraussetzungen einer Norm bei, die gerade nicht an konkretisierte Gefahren oder Verdachtslagen anknüpft. Gleichwohl kann die ausdrückliche Anti-Diskriminierungsklausel Wirkung entfalten, indem sie eine Warnfunktion erfüllt und für die besonderen Herausforderungen sensibilisiert, die Maßnahmen der Schleierfahndung an eine diskriminierungsfreie Ermessensausübung stellen. Hier wird von den Behörden und Einsatzkräften ein hohes Maß an Verantwortung und Reflektionsfähigkeit verlangt. Insofern ist die Regelung durchaus sinnvoll. Sie sollte aber, wenn schon ein Diskriminierungsverbot in das Bundespolizeigesetz aufgenommen wird, um eine weitere Facette ergänzt werden, nämlich das Gebot, den Zweck der Maßnahme mit den Rechten und Interessen der betroffenen Personen abzuwägen. Auch dieses Abwägungsgebot ergibt sich unmittelbar aus Artikel 3 GG und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Bei der Schleierfahndung kommt ihm eine besonders hohe Bedeutung vor, weil in ihrem Rahmen nicht jede Unterscheidung nach den in Artikel 3 Abs. 3 GG genannten Merkmalen verboten ist, sondern eine solche Unterscheidung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes durchaus erfolgen darf oder soll. Dies hat zur Folge, dass Personen, auf die ein Merkmal zutrifft, etwa weil sie aufgrund ihrer äußeren Erscheinung einer bestimmten Ethnizität oder Herkunft zugeordnet werden, mit höherer Wahrscheinlichkeit von Maßnahmen der Schleierfahndung betroffen werden als Personen, auf die das Merkmal nicht zutrifft. Dieser Umstand verändert zwar nicht das Eingriffsgewicht der einzelnen Kontrolle, kann aber bei wiederholter Betroffenheit im Laufe der Zeit zu einer deutlich erhöhten Belastung führen. Diesen Zusammenhang in jedem Einzelfall in die Auswahlentscheidung einzubeziehen, könnte in § 23 Abs. 2 als weiteres Element des Diskriminierungsverbotes ausdrücklich angesprochen werden.

Das Ausstellen von **Bescheinigungen über eine erfolgte Kontrolle** erscheint wenig praktikabel, auch wenn sie nur auf Verlangen erfolgen soll. Belehrung, Ausstellen und gegebenenfalls Ausdrucken der Bescheinigung bedeuten einen Zusatzaufwand, der mindestens bei größeren und komplexeren Einsatzlagen auch in Anbetracht möglicher Vorteile, die Betroffene von einer Bescheinigung haben könnten, nur schwer zu rechtfertigen ist. Dies würde umso mehr gelten, sollte die Pflicht zur Ausstellung von Bescheinigungen auch für die Einsatzkräfte der Länder gelten, wenn diese bei Unterstützungseinsätzen für die Bundespolizei tätig werden. Nach § 98 des Entwurfs haben die Kräfte der Länder bei Unterstützungseinsätzen die gleichen Befugnisse wie die Bundespolizei; entsprechende Vorschriften enthalten die Polizeigesetze aller Länder. Die Zuweisung der Befugnisse der einsatzführenden Behörde kann so ausgelegt werden, dass sie nur die eigentlichen Eingriffsermächtigungen und -voraussetzungen betrifft und nicht auch

besondere Formerfordernisse umfasst. Ganz eindeutig ist dies jedoch nicht. Eine entsprechende Klarstellung in § 98 wäre hilfreich, um Hürden und Erschwernisse bei der Unterstützung der Bundespolizei durch die Länder zu vermeiden.

Nach **§ 25 des Entwurfs** erhält die Bundespolizei neu die Befugnis zur **Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Telemediennutzungsdaten**. Daneben soll sie nach **§ 40 des Entwurfs** auch die **Inhalte der Telekommunikation** überwachen und aufzeichnen dürfen; **§ 41** regelt die **Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten**. Die Regelungen sind sachgerecht, da auch für die von der Bundespolizei zu bearbeitenden Sachverhalte gilt, dass digitale Kommunikation und die Nutzung digitaler Dienste eine herausragende Bedeutung haben und auf Ermittlungen in diesem Bereich nicht verzichtet werden kann, sofern die Gefahren- oder Verdachtslage die damit verbundenen Grundrechtseingriffe zu rechtfertigen vermag.

Die Durchschlagskraft der neuen Befugnisse wird allerdings dadurch beeinträchtigt, dass die durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom 14.08.2023 (6 C 6.22 und 7 C 6.22) für unionsrechtswidrig erklärte Speicherpflicht für Verkehrsdaten nach §§ 175 bis 181 des Telekommunikationsgesetzes, die sogenannte Vorratsdatenspeicherung, bislang nicht neu geregelt wurde. Der EuGH hatte zuvor zwar in mehreren Urteilen einer allgemeinen anlasslosen Speicherpflicht, wie sie im TKG vorgesehen war, eine klare Absage erteilt. In seinen Entscheidungen hat er aber einen Regelungsrahmen aufgezeigt, nach dem lageabhängig bestimmte Daten allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen gespeichert werden können. Insbesondere erachtet der EuGH zum Schutz der nationalen Sicherheit, zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von IP-Adressen, die der Quelle einer Verbindung zugewiesen sind, als mit Unionsrecht vereinbar. Die durch den EuGH herausgearbeiteten Fallgruppen können auch den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei zum Tragen kommen, entsprechende Daten könnten also in herausragenden Fällen auch bei der Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei herangezogen werden. Solange eine Neuregelung der Speicherpflicht für Verkehrsdaten fehlt, können die zur Erhebung von Verkehrsdaten berechtigten Stellen nur mit denjenigen Daten arbeiten, die die Unternehmen für ihre eigenen Zwecke speichern. Die Speicherdauer beträgt dabei meist nur wenige Tage, wenn Verkehrsdaten überhaupt noch gespeichert werden. Deshalb wird auch der von der Bundesregierung verfolgte Regelungsansatz des sogenannten Quick-Freeze, bei dem die Polizei nur bei konkretem Verdacht oder Anlass die Speicherung von Verkehrsdaten für eine mögliche spätere Auswertung verlangen kann, in sehr vielen Fällen ins Leere laufen. Das Quick-Freeze Verfahren kann nur dann weiterhelfen, wenn die Relevanz einer elektronischen Spur für die Aufklärung einer Straftat oder die Abwehr einer Gefahr so rechtzeitig erkannt wird, dass eine Speicheranordnung ergehen kann, bevor Daten – wenn sie denn überhaupt gespeichert waren – wieder gelöscht werden. Daten, die nicht (mehr) vorhanden sind, können auch nicht eingefroren werden.

Systematisch nicht ganz glücklich, da es sich nicht um eine Datenerhebung handelt, erhält die Bundespolizei in **§ 29 des Entwurfs** die Befugnis zum Erlass von **Meldeauflagen**. Sie soll dieses Mittel zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten nach § 13 sowie zur Durchsetzung von Ausreiseuntersagungen einsetzen dürfen. Als Zweck der Maßnahme muss es in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wohl richtig „Verhütung von Straftaten“ heißen und nicht „vorbeugende

Bekämpfung“. Unter vorbeugender Bekämpfung von Straftaten wird allgemein sowohl die Verhütung als auch die Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten verstanden. In anderen Normen des Entwurfs wird auch bei straftatenbezogenen Eingriffsschwellen nur auf die Verhütung von Straftaten abgestellt. Zur Verfolgungsvorsorge dürfte die Meldeaufgabe auch wenig geeignet sein. Nicht ganz unproblematisch ist, dass es bei Meldeaufgaben einen möglichen Überschneidungsbereich zwischen Bundespolizei und Polizeien oder Ordnungsbehörden der Länder geben kann. Dies gilt gerade in den in der Gesetzesbegründung benannten Fällen der Ausreiseverhinderung von gewaltbereiten Personen im Zusammenhang mit internationalen Fußballbegegnungen. Hier werden häufig auch die Voraussetzungen für auf das Polizei- und Ordnungsrecht der Länder gestützte Meldeaufgaben erfüllt sein. Um zu verhindern, dass Betroffene mehrfach mit Maßnahmen belegt werden, muss eine wirksame Information und Abstimmung zwischen Bundespolizei und Wohnortdienststelle der Landespolizei gewährleistet werden. Dies könnte schon auf gesetzlicher Ebene verankert werden, denkbar wäre aber auch, dies durch zentrale untergesetzliche Vorgaben zu regeln. Zu bedenken ist auch, dass Meldeaufgaben durch Landespolizei oder Ordnungsbehörde möglicherweise für die Betroffenen mit weniger Aufwand zu befolgen sind, wenn der Weg zur zuständigen Dienststelle weniger weit ist. Dies macht es erforderlich, sich eng abzustimmen und im Einzelfall verträgliche Lösungen zu finden.

Der **Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern** wird in **§ 36 des Entwurfs** neu geregelt. Von den in Absätzen 3 und 5 neu geregelten Ausschluss- und Beendigungsgründen für den Einsatz von Vertrauenspersonen ist vor allem die Begrenzung der Gesamteinsatzzeit auf zehn Jahre problematisch. Vertrauenspersonen sind häufig nur mit hohem Aufwand zu gewinnen und dementsprechend auch nicht ohne weiteres zu ersetzen. Häufig kommt es daher dazu, dass Vertrauenspersonen länderübergreifend in verschiedenen Verfahren eingesetzt werden. Dies ist auch deshalb von Vorteil, weil eine erfahrene Person häufig besser in der Lage ist, Erkenntnisse einzuordnen und weiterzugeben. Es ist zu befürchten, dass durch die Zehn-Jahres-Grenze gerade besonders wertvolle Vertrauenspersonen nicht mehr eingesetzt werden können.

Die umfangreichen Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sind verfassungsrechtlich geboten. Problematisch ist allerdings das vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern vom 09.12.2022 (1 BvR 1345/21) geforderte und in Absatz 9 Satz 1 umgesetzte Verbot jeder Weitergabe von kernbereichsrelevanten Daten durch die Vertrauensperson. Für eine verdeckte Ermittlerin oder einen verdeckten Ermittler mag die Prüfung der Kernbereichsrelevanz schon vor Weitergabe erlangter Erkenntnisse an die Polizeibehörde noch eine erfüllbare Anforderung sein. Dass auch Vertrauenspersonen mit dieser Prüfung betraut und verpflichtet werden, Informationen gegebenenfalls gar nicht erst an die VP-Führung weiter zu geben, dürfte diese in vielen Fällen überfordern. Wenn Informationen in der Folge im Zweifel eher zurückgehalten werden, bedeutet dies Erkenntniseinbußen für die einsatzführende Behörde.

In **§ 38 des Entwurfs** wird der **Einsatz von Drohnen** zur Fertigung von Bild- und Tonaufnahmen ausdrücklich geregelt. Die Regelung dürfte der wachsenden Bedeutung von Drohnen für die verschiedensten Einsatzsituationen geschuldet sein; erforderlich ist sie in der Form nicht. Die Eingriffsqualität von Maßnahmen der Videoüberwachung ändert sich nicht maßgeblich, wenn Kameras aus der Luft eingesetzt werden. Auch bei stationärer oder anderweitig mobil

angewandeter Technik können betroffene Personen nicht immer ohne weiteres wahrnehmen, dass sie sich im Erfassungsbereich einer Kamera befinden. Entscheidend ist, dass die Voraussetzungen für den jeweiligen Einsatz der Bild- und Tontechnik gegeben sind und gegebenenfalls Vorkehrungen ergriffen werden, um den Besonderheiten des Einsatzes z.B. mit unbemannten Luftfahrzeugen Rechnung zu tragen. Entsprechend verweist § 38 auch nur auf die Voraussetzungen der §§ 30, 31 und 35. Auch Absatz 2, der eigens betont, dass die Offenheit von Maßnahmen gewahrt werden muss, die nach den jeweiligen Rechtsvorschriften nur offen durchgeführt werden dürfen, bringt regelungstechnisch keinen Mehrwert. Immerhin beugt Absatz 2 aber dem Missverständnis vor, dass die ausdrückliche Regelung der Verwendung mobiler Sensorträger in § 38 Abs. 1 dazu berechtigt, die Besonderheiten dieser Technik außer Acht zu lassen. Es bleibt in vollem Umfang bei der Geltung der Voraussetzungen, die in den in Bezug genommenen Normen geregelt sind.

Auch die in **§ 39 des Entwurfs** vorgesehene spezielle Rechtsgrundlage für den **Einsatz technischer Mittel gegen Drohnen** ist in dieser Form rechtlich nicht erforderlich. Entsprechende Maßnahmen lassen sich auf die allgemeinen Vorschriften stützen.

Umfassende Änderungen sieht der Entwurf in den **§§ 42 ff.** für die **Weiterverarbeitung von Daten** vor. Der Entwurf setzt damit das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.04.2016 zum BKAG (1 BvR 966/09) um. Die Regelungen orientieren sich eng an den bereits im BKAG gefundenen und von vielen Länderpolizeigesetzen übernommenen Formulierungen. Hier möglichst einheitliche Regelungen zu finden, ist sinnvoll und wird den Datenaustausch zwischen den Polizeien des Bundes und der Länder erleichtern.

Für die **Übermittlung von Daten an andere Polizeibehörden** verweist **§ 53 Abs. 1 des Entwurfs** auf § 43 Abs. 2, der für die zweckändernde Verarbeitung von Daten den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung ausformuliert. Nach dem geltenden § 32 Abs. 1 BPolG ist die Datenübermittlung allgemein zulässig, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. Nach dem Entwurf dürfen Personenbezogene Daten hingegen nur übermittelt werden, wenn vergleichbare Rechtsgüter betroffen sind und im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Gefahrenabwehr bestehen. Dies entspricht den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an die zweckändernde Verarbeitung gestellt hat. Bei der Übermittlung sind diese Anforderungen stets zu beachten, da eine Zweckänderung immer vorliegt, wenn Daten durch eine andere Behörde verwendet werden als durch diejenige, die die Daten erhoben hat.

Diese Vorschriften können auch für einen niedrighschwelligen **Austausch von Videobildern** zwischen Bundespolizei und Landespolizei herangezogen werden. Eine konkretisierte Gefahrenlage ist für eine Übermittlung nach dem Entwurf nicht erforderlich; der konkrete Ermittlungsansatz stellt insoweit eine deutlich niedrigere Schwelle dar, die in vielen Einsatzsituationen erreicht wird. Einer Spezialvorschrift, wie sie von der Fraktion der CDU/CSU in ihrem Antrag gefordert wird, um die Nutzung von Videoschnittstellen für den Datenaustausch zwischen Bundes- und Landespolizei zu gestatten, bedarf es daher nicht. Auch eine gemeinsame Nutzung von Videoanlagen zur Übertragung von Live-Bildern durch verschiedene Bedarfsträger kommt ohne eine gesonderte Regelung in Betracht. Hier kommt es darauf an, dass für alle beteiligten

Behörden die jeweiligen Eingriffsgrundlagen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind und dass die datenschutzrechtliche Verantwortung durch entsprechende Vereinbarungen klar geregelt ist.

Eine weitere neue Befugnis enthält **§ 59 des Entwurfs**. Die Bundespolizei kann danach künftig zur Verhütung von Straftaten **Aufenthaltsverbote** anordnen. Im Gegensatz zum Platzverweis kann ein Aufenthaltsverbot über einen längeren Zeitraum gelten und ein wirksames Mittel sein, um in bestimmten Verdachtslagen die Begehung von Straftaten zu verhindern. Hier gilt wie für die weiter oben kommentierte Meldeaufgabe, dass gerade in den in der Begründung benannten Fällen der Bahnreise gewalttätiger Personen zu Fußballspielen Überschneidungen mit Maßnahmen der Landespolizei möglich sind und sich widersprechende oder Doppelregelungen zu vermeiden sind. Die Anreise mit der Bahn stellt für die einsatzführende Polizeibehörde häufig ein wichtiges Mittel zur Lenkung von Personenströmen und zur Trennung der verschiedenen Szenen dar. Im Einzelfall ist daher abzuwägen und abzustimmen, ob aus Sicht des Gesamteinsatzes ein Aufenthaltsverbot für Bahnanlagen anzustreben ist.

Im dritten Abschnitt des Entwurfs erhält das Bundespolizeigesetz neue Vorschriften über die **Datenschutzaufsicht**. Die **§§ 76 ff.** ergänzen die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und setzen – neben anderen Vorschriften – die JI-Datenschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 2016/680 vom 27.4.2016 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr) um. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erhält nach § 76 Abs. 2 die Befugnis, bei erheblichen Datenschutzverstößen Anordnungen zur Beseitigung der Verstöße zu treffen. Wie schon nach dem BKAG erhält damit der BfDI das Letztentscheidungsrecht, wenn es zwischen der für die datenverarbeitende Behörde und dem BfDI zu Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der datenschutzrechtlichen Anforderungen und der Wege zur Beseitigung von Verstößen kommt. Dies kann bei Sachverhalten, die erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit haben, problematisch sein. Die Richtlinie verlangt ein solches Durchgriffsrecht nicht zwingend: Anders als Artikel 58 Abs. 2 der Datenschutzgrundverordnung regelt die Datenschutzrichtlinie keine bestimmten Abhilfebefugnisse, über die die JI-Rili verfügen muss. Nach Artikel 47 Abs. 2 JI-Rili sind die Mitgliedstaaten zwar verpflichtet, der Aufsichtsbehörde wirksame Abhilfebefugnisse zu verschaffen. Die Vorschrift benennt verschiedene Abhilfebefugnisse dann aber nur mit den stark relativierenden Zusätzen „etwa“ und „beispielhaft“ und lässt den Mitgliedstaaten damit einen weiten Regelungsspielraum.